



25.11.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Richtlinien für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“
oder „Honorarprofessor“ an der Hochschule Bochum vom 19. November 2024

Seiten 3 - 6

Richtlinien für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an der Hochschule Bochum

Vom 19. November 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (GV. NRW. S. 699) geändert worden ist, erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum folgende Richtlinien:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Voraussetzungen für die Verleihung
- § 2 Verfahren
- § 3 Verleihung
- § 4 Formaler Status und Aufgaben
- § 5 Ruhen der Bezeichnung „Honorar
- § 6 Rücknahme und Widerruf
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Voraussetzungen für die Verleihung

- (1) Auf einem an der Hochschule vertretenen Fach müssen von der vorgeschlagenen Person entweder
 - hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen (vgl. § 36 HG), oder
 - hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen (vgl. § 36 HG),
erbracht worden sein.
- (2) Die vorgeschlagene Person muss an einer Hochschule eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit erbracht haben, die durch ein Gutachten zu belegen ist, wobei in der Regel mindestens insgesamt 5 Jahre umfassende Lehraufträge an der Hochschule Bochum oder einer anderen Hochschule mit durchschnittlich mindestens 2 Semesterwochenstunden vorliegen müssen.
- (3) Es muss ein besonders starkes Interesse der Hochschule Bochum an der Gewinnung und Bindung dieser Persönlichkeit bestehen.
- (4) Die Gesamtzahl der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren eines Fachbereichs, die noch nicht die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, soll in der Regel 15 % der dem Fachbereich dauerhaft zur Verfügung stehenden Professuren nicht übersteigen.

§ 2 Verfahren

- (1) Eine Professorin oder ein Professor kann einen begründeten Vorschlag für die Verleihung einer Honorarprofessur an eine Person über die Dekanin oder den Dekan an den Fachbereichsrat richten. Die Voraussetzungen gemäß § 1 dieser Richtlinien müssen erfüllt sein. Vorschlagsberechtigt sind auch die Mitglieder des Präsidiums. Der begründete Vorschlag ist in diesen Fällen über die Dekanin oder den Dekan an den Fachbereichsrat des Fachbereichs zu richten, dem das zu vertretende Lehrgebiet zugeordnet werden soll. Dem begründeten Vorschlag sind beizufügen:
 - Lebenslauf der oder des Vorgeschlagenen mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen oder künstlerisch-gestalterischen Werdegangs,
 - Nachweise der oder des Vorgeschlagenen über die Erfüllung der hervorragenden Leistungen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen,
 - Verzeichnis der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-gestalterischen Veröffentlichungen der oder des Vorgeschlagenen incl. der bisherigen Evaluationsergebnisse,
 - Nachweise über Umfang und Inhalt der bisherigen Lehrtätigkeit der oder des Vorgeschlagenen,
 - Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der oder des Vorgeschlagenen,
 - Gutachten einer externen Professorin oder eines Professors mit der Würdigung der Qualifikationen in Anlehnung an die Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren,
 - Gutachten über die erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit,
 - Darstellung des besonders starken Interesses der Hochschule Bochum an der Gewinnung und Bindung dieser Persönlichkeit.
- (2) Der Fachbereichsrat beschließt über den Antrag auf Verleihung einer Honorarprofessur.

- (3) Nach Zustimmung leitet die Dekanin oder der Dekan den Antrag mit den Anlagen und dem Fachbereichsratsbeschluss dem Personaldezernat zu.
- (4) Bei fachbereichsübergreifender Lehrtätigkeit der Vorgeschlagenen oder des Vorgeschlagenen sind Stellungnahmen aller betroffenen Fachbereiche einzuholen und dem Vorschlag beizufügen.
- (5) Das Personaldezernat prüft die formalen Voraussetzungen für die Verleihung der Honorarprofessur und legt den Antrag dem Präsidium zur Stellungnahme vor.
- (6) Das Präsidium entscheidet über die Verleihung der Honorarprofessur.

§ 3 Verleihung

Die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" erfolgt in einer zwischen Fachbereich und Präsidium einvernehmlich arrangierten Feier.

§ 4 Formaler Status und Aufgaben

- (1) Die Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.
- (2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind Mitglieder der Hochschule Bochum nach § 9 Abs. 1 HG. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" erfolgt in der Erwartung, dass die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur Hochschule Bochum pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots an der Hochschule Bochum leistet und das Ansehen der Hochschule Bochum fördert.
- (4) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben in der Regel eine unentgeltliche Lehrleistung im Umfang von durchschnittlich zwei Semesterwochenstunden zu erbringen. Sie sollen sich auf Wunsch des zuständigen Fachbereichs in ihrem Fachgebiet auch an Prüfungen und der Forschung beteiligen.

§ 5 Ruhen der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.

§ 6 Rücknahme und Widerruf

- (1) Die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" kann zurückgenommen werden, wenn
 - die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor schriftlich ihren oder seinen Verzicht gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin erklärt,
 - ein Grund vorliegt, der die Rücknahme der Ernennung nach dem Landesbeamtengesetz NRW rechtfertigen würde.

- (2) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann widerrufen werden, wenn
- die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, länger als zwei Semester keine Lehrveranstaltungen an der Hochschule Bochum mehr abgehalten hat oder künftig nicht mehr abhält, es sei denn, der Fachbereichsrat erkennt die Gründe, die dies rechtfertigen, an,
 - die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor eine Handlung begeht, die nach dem Disziplinalgesetz des Landes NRW eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die die Erhebung einer Disziplinar Klage rechtfertigen würde,
 - die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht rechtskräftig verurteilt wird, wenn dieses Urteil nach dem Landesbeamtenrecht NRW den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (3) Vor dem Widerruf nach Absatz 2 ist die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor und der zuständige Fachbereichsrat anzuhören.
- (4) Mit der Rücknahme oder dem Widerruf erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an der Hochschule Bochum vom 26. Juli 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 639) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 25. November 2024.

Bochum, den 25. November 2024
Der Präsident

gez. *Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Bochum, den 25. November 2024
Der Kanzler

gez. *Hinsenkamp*

(Dipl.-Ök. Markus Hinsenkamp)